



Wien, den 12.10.1949

Richtlinien für die künftige Wirtschafts-
und Finanzpolitik

Dok 14

Das Problem der Äquilibrierung unserer Handels- und Zahlungsbilanz und damit unserer Währung wird mit Beendigung der ERP-Hilfe - längstens Ende 1952 - das für das künftige Schicksal Österreichs bestimmende Problem sein.

Um diese Äquilibrierung zu erreichen, wird unser Export um mindestens 2 1/2 Milliarden Schilling jährlich gesteigert, also nahezu verdoppelt werden müssen.

Eine so gewaltige Exportsteigerung hat aber in Österreich zwei Voraussetzungen:

1.) Die Herstellung der Konkurrenzfähigkeit unserer (gewerblichen) Produktion auf den Weltmärkten.

2.) Die mengenmässige Steigerung unserer Produktion auf etwa 150% des Jahres 1937, anderenfalls die Inlandsversorgung und der Lebensstandard bedroht erschiene.

Im Stadium einer nahezu gänzlichen Vollbeschäftigung können aber beide Voraussetzungen nur dann erfüllt werden, wenn die Produktivität der Arbeit im weitesten Sinn des Wortes (also nicht nur die Produktivität in den industriellen Betrieben, sondern auch die Produktivität unserer gesamten Volkswirtschaft und der öffentlichen Verwaltung) gewaltig gesteigert werden.

Eine so starke Produktivitätssteigerung (etwa 40-50% über dem gegenwärtigen Stand) kann nur dann erreicht werden, wenn alle Sparten der Wirtschafts- und Finanzpolitik auf dieses eine grosse Ziel koordiniert werden.

Die allgemeine Tendenz der Wirtschafts- und Finanzpolitik muss unter sukzessivem Abbau der Methoden der direkten Wirtschaftslenkung auf die Wiederherstellung der freien Marktwirtschaft und des Konkurrenzprinzipes gerichtet sein, wobei unter Berücksichtigung des jeweiligen Entwicklungsstandes temporäre Zwischenlösungen notwendig sein mögen. Besonders ist auch das massenpsychologische Moment der Schaffung eines entsprechenden Anreizes und eines ernst-

lichen Willens zur Leistungssteigerung auf beiden Seiten des Arbeitsmarktes durch eine entsprechende Steuerpolitik und durch eine weitumfassende Aufklärungstätigkeit zu berücksichtigen.

Ebenso wird man sich darüber klar sein müssen, dass künftig Hauptträger des Exportes wieder eine Vielzahl von Mittelbetrieben der weiterverarbeitenden- und der Final-Industrie sein werden und es wird der entsprechenden Dotierung dieser Betriebe mit Investitionsgütern und Krediten im Rahmen der ERP-Hilfe besonderes Augenmerk zuzuwenden sein. Um dies zu erreichen, ist eine sofortige Reorganisation der österreichischen Organisation der Marshallhilfe und ihre Konzentrierung an einer einzigen Zentralstelle unter der Leitung eines ersten Fachmannes durchzuführen. Es wäre weiter zu erwägen, ob nicht ein nennenswerter Teil des ERP-Fonds (counterpart - Fond) besser zu einer weitgehenden allgemeinen steuerlichen Investitionsbegünstigung zu verwenden wäre.

Man darf sich darüber nicht hinwegtäuschen, dass der gegenwärtige relativ befriedigende Stand unserer Produktions- und Beschäftigten-Lage auf eine Reihe temporärer günstiger Umstände zurückzuführen ist wie: Rohstofflieferungen und Kredite durch ERP, hohe inländische Nachfrage infolge Nachholungsbedarf und inflationistische Tendenzen, relativ noch hohe Aufnahmefähigkeit der Weltmärkte, Exportbegünstigung durch Agio-Kurse.

Der Grossteil dieser derzeitigen exzeptionellen Vorbedingungen werden aber bis längstens 1952 nicht mehr vorhanden sein und wir werden sie bis dahin durch eine gewaltige Steigerung der industriellen und der volkswirtschaftlichen Produktivität ersetzt haben müssen.

DIE GESAMTE WIRTSCHAFTS- UND FINANZPOLITIK
ÖSTERREICHS WIRD SICH ALSO AUF DAS EINE GROSSE
ZIEL KOORDINIEREN MÜSSEN, DIE VOLKSWIRTSCHAFT-
LICHE PRODUKTIVITÄT UNSERES LANDES ZU STEIGERN.

Dies ist auch der einzige Weg, den auch von der Wirtschaft erstrebten Stand einer möglichst hohen Beschäftigung, eines möglichst hohen Lebensstandards und hoher Reallöhne zu gewährleisten.

12. Oktober 1949

W ä h r u n g s p o l i t i k

- a) Statutarische Festsetzung der Unabhängigkeit der Nationalbank und der Besetzung des Generalrates vorwiegend mit Fachleuten aus der Wirtschaft,
- b) Konzentrierung der gesamten Devisengebarung bei der Nationalbank und sukzessiver Abbau aller anderen behördlichen oder sonstigen öffentlichen Stellen, welche auf die Devisenzuteilung Einfluss nehmen,
- c) Schaffung eines freien Devisenmarktes, der auf immer breiterer Basis künftig die gesamten Exporterlöse erfassen soll.

12. Oktober 1949

F i n a n z p o l i t i k

1.) Budget

a) Abbau der Verwaltungsaufgaben und Vereinfachung des verbleibenden Verwaltungsbetriebes (Verwaltungsreform),

b) Herabsetzung des Personalstandes der gesamten öffentlichen Verwaltung unter gleichzeitiger besserer Bezahlung der verbleibenden Beamten und Verwenung der entbehrlich Gewordenen im Rahmen eines gesteigerten Investitionsprogrammes,

c) Herabsetzung der gegenwärtigen Ausgabenhöhe um etwa 10% durch Einsparungen an Personalaufwand (siehe a) und b) und grössere Sparsamkeit im Sachaufwand. Diese dergestalt ermässigte Budgethöhe soll für mindestens 3 Jahre als Ausgabenplafond festgesetzt werden.

2.) Steuergesetzgebung.

Anpassung der Gesamtsteuerbelastung an die mittlere Steuerbelastung der für Österreich massgebenden Konkurrenzstaaten und Anpassung der Progression bzw. Staffelung der direkten Steuern an die heutige Kaufkraft des Schillings - Vereinfachung des Steuerrechtes.

Gesteigerte Heranziehung des Verbrauchs als Besteuerungsgesichtspunkt.

12. Oktober 1949

A u s s e n h a n d e l s p o l i t i k

- 1.) Sukzessive Abschaffung aller Ein-und Ausfuhrverbote (bzw. Beschränkung auf einige wenige Ausnahmen),
- 2.) a) Sofortige Valorisierung der gegenwärtigen Zollsätze als Übergangsmassnahme zur
b) Schaffung eines neuen der heutigen Wirtschaftsstruktur angepassten Zolltarifes, der vom Rohstoff bis zum Finalprodukt ansteigende Zölle vorsieht - Abschaffung der Zölle auf Produkte, die in Österreich nicht erzeugt werden mit Ausnahme der echten Finanzzölle,
c) schrittweiser Abbau aller öffentlichen Stellen, die sich mit den Zuteilungen bzw. Bewilligungen befassen mit dem vorläufigen Ziel:
d) nach Ordnung des Zollregimes alle Importe durch Devisenbewilligungen der Nationalbank zu regeln.
- 3.) Ausbau des handelspolitischen Apparates (insbesondere handelspolitische Sektion des Handelsministeriums).

12. Oktober 1949

S o z i a l p o l i t i k

- 1.) Neukodifizierung und gleichzeitig Vereinfachung der bestehenden Sozialversicherungsgesetze (heute 2500 Paragraphen)
- 2.) Reorganisation der Sozialversicherungsinstitute (Vereinfachung ihres Betriebes und Herabsetzung der Administrativkosten bei den Instituten und in den Betrieben),
- 3.) Beseitigung aller sozial unbegründeten Vorschriften die eine Produktions- und Leistungssteigerung behindern.



VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER

WIEN III., STALINPLATZ 4

Alko, Wien 49 - 3H/f

An die

31.

Bundesleitung der Österreichischen Volkspartei 31. Okt. 1949 *nc*

W i e n I.,

Kärntnerstraße 51

Präs. B/GR/623

28. Oktober 1949

*empf. 31. 10. 49
9^h 12. 11. 49*

Unsere Vereinigung hat es sich seit ihrem Bestehen zur Aufgabe gemacht, gesamtwirtschaftliche Interessen zu vertreten, da sie das künftige Schicksal der österreichischen Industrie mit dem Wohlergehen der übrigen städtischen und ländlichen Erwerbsgruppen, insbesondere aber mit dem Wohlergehen der Arbeiterschaft untrennbar verknüpft sieht.

Von diesem Gesichtspunkt ausgehend hat sich der Vorstand unserer Vereinigung eingehend mit den großen Linien befaßt, die eine Wirtschaftspolitik zu befolgen hätte, wenn sie den Interessen der Allgemeinheit wirklich dienen will.

Das unterzeichnete Präsidium erlaubt sich nun, Ihnen diese von unserem Vorstand einstimmig beschlossenen "Richtlinien für die künftige Wirtschafts- und Finanzpolitik" ergebenst zu überreichen.

Das unterzeichnete Präsidium benützt die Gelegenheit, mit allem ihm zu Gebote stehenden Nachdruck darauf hinzuweisen, daß in knappen zwei Jahren die Marshallhilfe zu Ende geht und daß es bis dahin gilt, nahezu auf allen Gebieten der Wirtschafts- und Finanzpolitik gewaltige Leistungen im Sinne einer Produktivitätssteigerung zu erbringen, wenn nicht Österreich und insbesondere seine arbeitende Bevölkerung künftig von Not, Elend und Arbeitslosigkeit bedroht erscheinen sollen.

-2-

266

Das unterzeichnete Präsidium richtet daher an die politischen Parteien und an die Mitglieder der Regierung den sorgenerfüllten Appell, sich dieser äußerst ernstesten Lage bewußt zu sein und sich bei allen ihren Entscheidungen die immer näher heranrückende Fallfrist der Beendigung der ERP-Hilfe vor Augen zu halten. Zu einer näheren mündlichen Erörterung hält sich das Präsidium gerne bereit.

Mit dem Ausdrucke

vorzüglicher Hochachtung

VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER

Der Vizepräsident:

Vizepräs.

Dr. Böck

FISSAU

1 Beilage

Abg. d. Ver. d. Vereinigung Österr. Industrieller (F. Libner)
ster) verbunden mit diesem Memorandum bezieht:

alle Ministern

in 3 polit. Parteien

alle Leit. d. Länder

„ wirtschaftl. d. Nat. Räte

Österr. Böhm.

den Landesvertretung abt. H.B.

„ Landesvertretung abt. H.B. o. H.B.

Kv VI 1949 ?
Programme der Koalitionsregierung
(für die gewerbliche Wirtschaft).

Dok II

1. Bestellung eines Ersparungskommissärs für den gesamten Bereich der Verwaltung einschliesslich der Staatsbetriebe und verstaatlichten Unternehmungen mit besonderen noch zu bestimmenden Vollmachten in organisatorischer und finanzieller Hinsicht, der der Bundesregierung verantwortlich ist.
2. Errichtung des DRP-Zentralbüros beim Bundeskanzleramt, dessen Leiter dem Bundeskanzler direkt untersteht und bei dem die gesamten Agenden des Marshall-Plans zentralisiert sind. Dem Leiter des DRP-Zentralbüros wird die Kreditlenkungskommission unterstellt.
3. Verkehrspolitik:
 - a) Ersatz der nationalsozialistischen VerkehrsGesetze durch österreichische Gesetze, welche die grundsätzliche Gleichstellung der staatlichen und gewerblichen Verkehrsmittel gewährleisten und eine gesamtwirtschaftliche erspriessliche Verkehrsteilung gewährleisten. Zu diesem Zweck sind aufzuheben:
 1. Gesetz über Sachleistung für Reichsaufgaben (Reichsleistungsgesetz),
 2. Reichsbahngesetz,
 3. Gesetz über die Beförderung von Personen zu Lande,
 4. Gesetz über den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen.
 - b) Schaffung eines eigenen Wirtschaftskörpers österreichischer Bundesbahnen,
 - c) Übertragung der bisherigen Zuständigkeiten des Bundesministeriums für Verkehr in Angelegenheiten der Beaufsichtigung der Bundesbahnen, Privat- und Strassenbahnen, der Schifffahrt und der Zivilluftfahrt in die Zuständigkeit des Handelsministeriums.

† und des gesamten Österreichischen Verkehrs

4. Finanzpolitik:

- a) Senkung der direkten Steuern (Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Lohnsteuer) um 20 % mit sofortiger Wirksamkeit, d.h. im Rahmen des Voranschlags für das Jahr 1950 und Berücksichtigung dieser Senkung in diesem Voranschlag.
- b) Die Nationalbank ist als ein von Staat und staatlichen Einflüssen unabhängiges Noteninstitut (A.G.) zu reorganisieren.

5. Handelspolitik:

- a) Sofortige Erledigung der dem Nationalrat bereits vorliegende den Novelle zum Zollüberleitungsgesetz 1945 (Zollvalorisierung) unter Vorbehalt von entsprechenden Änderungen (namentlich hinsichtlich des Valorisierungsfaktors), die noch im Verhandlungsweg mit Rücksicht auf die in Paris gefassten Beschlüsse über die Liberalisierung des Handels zu vereinbaren sind.
- b) Sofortige Schaffung eines neuen, den geänderten wirtschaftlichen Bedingungen Österreichs entsprechenden Zollgesetzes mit dem Ziel, dessen Inkrafttreten spätestens per 1. Jänner 1951 zu gewährleisten.

Dok 16

ÖSTERREICHISCHE VOLKSPARTEI
Bundesparteileitung

Abschrift.

Streng vertraulich!

V e r e i n b a r u n g

zwischen der Österreichischen Volkspartei und der Sozialistischen Partei Österreichs vom 6. November 1949 anlässlich der Regierungsbildung.

I. Grundsätze der Zusammenarbeit:

- 1.) Die ÖVP. und die SPÖ. bilden eine Regierung zu zweit, also unter Ausschliessung dritter Parteien.
- 2.) Im Verhältnis zwischen ÖVP. und SPÖ. gilt der bei den Wahlen am 9. Oktober 1949 erzielte Proporz. Dieser Proporz ist auch bei den Vorschlägen für Leitungsfunktionen der verstaatlichten Unternehmungen anzuwenden.
- 3.) Die Zusammenarbeit der beiden Parteien gilt für die Dauer der Legislaturperiode. Neuwahlen vor Ablauf der Legislaturperiode können nur im Einvernehmen beider Parteien festgelegt werden. Die nächsten Wahlen werden von dem von den beiden Parteien gebildeten Kabinett durchgeführt.
- 4.) Die Zusammenarbeit wirkt sich auch auf die Landesregierungen und die Gemeinden von mehr als 10.000 Einwohnern aus. Die Grundsätze des Proporz und der sich daraus ergebenden Zusammenarbeit der ÖVP. und der SPÖ. gelten auch für die Landesregierungen und Gemeinden von mehr als 10.000 Einwohnern, soweit nicht durch gesetzliche Bestimmungen oder höhere Gewalt (Besatzungsmacht) die Durchführung dieser Grundsätze unmöglich gemacht wird.
- 5.) Verkleinerungen von Landesregierungen mit der Spitze gegen eine der beiden Regierungsparteien haben zu unterbleiben.
- 6.) Personen, die für leitende Funktionen in verstaatlichten Unternehmungen berufen werden, haben die fachlichen und sachlichen Voraussetzungen mitzubringen.

7.) Es wird je 1 Verbindungsausschuss

- a) der beiden Parteien,
- b) ihrer Fraktionen in der Regierung,
- c) ihrer Fraktionen im Nationalrat und im Bundesrat

gebildet, denen die Austragung von Meinungsverschiedenheiten und die Vorbereitung von Gesetzesentwürfen und -Anträgen obliegt.

II. Neubildung der Regierung:

1.) Die Bundesregierung soll bestehen aus:

- 1.) Dem Bundeskanzler,
- 2.) dem Vizekanzler,
- 3.) dem Bundesminister für Inneres,
- 4.) dem Bundesminister für Justiz,
- 5.) dem Bundesminister für Unterricht,
- 6.) dem Bundesminister für soz. Verwaltung,
- 7.) dem Bundesminister für Finanzen,
- 8.) dem Bundesminister für Land-u. Forstwirtschaft,
- 9.) dem Bundesminister für Handel und Wiederaufbau,
- 10.) dem Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten,
- 11.) dem Bundesminister für Verkehr u. verstaatlichte Betriebe,
- 12.) dem Staatssekretär im Bundesministerium für Inneres,
- 13.) dem Staatssekretär für die Bundesbahnen.

2.) Das Bundesministerium für Volksernährung wird aufgelassen.

Bis zum Ablauf des Lebensmittelbewirtschaftungsgesetzes 1948 (31. Dez. 1949), des Wirtschaftsverbändegesetzes, des Preisregelungsgesetzes, des Lebensmittelaufbringungsgesetzes und der landwirtschaftlichen Kontingentierungsverordnung sollen die in diesen Gesetzen für das bisherige Ernährungsministerium vorgesehenen Kompetenzen auf das Innenministerium übergehen.

I. Weiters wurde ein Einvernehmen darüber erzielt, dass auf Grund einer Parteienvereinbarung nach Ablauf obiger Gesetze für die Fortführung der noch notwendigen Lebensmittelbewirtschaftung und Preisregelung, soweit es Lebensmittel betrifft, eine Kommission errichtet werden soll, deren Führung ein höherer Beamter innehaben soll. Die Kommission setzt sich zusammen aus Vertretern der drei Kammern und des Gewerkschaftsbundes. Die Kommission kann in fachlichen Fragen weitere Experten beiziehen. Die Beschlüsse der Kommission bedürfen der Einstimmigkeit. Stimm-berechtigt sind nur die Vertreter der delegierenden Orga-

nisationen (der leitende Beamte stimmt nicht mit). Für den Fall des einstimmigen Beschlusses, ist für die Durchführung, soweit es sich um Fragen der Aufbringung und Produktionsplanung handelt, der Landwirtschaftsminister, hinsichtlich der Preisregelung und Verteilung der Innenminister zuständig. Für den Fall, dass die Kommission zu keinem einstimmigen Beschluss kommt, ist die Angelegenheit dem Ministerrat zur Entscheidung vorzubringen. Für die Vorlage hinsichtlich Aufbringung und Produktionsplanung ist der Landwirtschaftsminister verpflichtet, für die Preisregelung und Verteilung der Innenminister.

II. Die Kommission hat zur Aufgabe:

1.) Die Bedarfsplanung zu erstellen durch Aufstellung von jährlichen Bedarfsdeckungsplänen. Sie wird die Feststellung treffen, wie viel aus der eigenen Produktion für den Verbrauch verfügbare Lebensmittel vorhanden sind. Die Lebensmitteleinfuhr sowohl aus regulären Handelsgeschäften als auch aus der Marshall-Plan-Hilfe festsetzen.

2.) Die Lenkung und Verteilung der Lebensmittel im Grossen durch Festsetzung der Transportscheinpflicht, Bezugscheinpflicht und sonstiger Verteilungsvorschriften und Gütevorschriften.

3.) Be- und Verarbeitung, Lenkung und Vorratshaltung von Lebensmitteln.

4.) Lenkung und Verteilung im Kleinen:

- a) Bezugscheinpflicht,
- b) Rationierung.

5.) Beobachtung und Regelung der Preise:

- a) Festsetzung der Produzentenpreise,
- b) Festsetzung der Preise für ERP-Lebensmittel,
- c) Preisausgleich wegen Transport- oder Produktionskosten und damit die Konsumentenpreise.

Die Kommission erfüllt ihre Tätigkeit auf Grund der jeweiligen Gesetze über Bewirtschaftung und Preisregelung.

3.) Das Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung wird aufgelassen und zwar nach folgenden Gesichtspunkten:

- a) Planungsaufgaben entfallen überhaupt.
- b) Angelegenheiten der verstaatlichten Betriebe mit Ausnahme

der drei verstaatlichten Banken werden dem Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Betriebe zugewiesen.

c) Die Angelegenheiten der verstaatlichten Banken und die Angelegenheiten der Vermögenssicherung werden dem Bundesministerium für Finanzen zugewiesen.

3A) Die Aufgaben des Bundesministeriums für Energiewirtschaft und Elektrifizierung werden wie folgt aufgeteilt:

Zum Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und verstaatlichte Betriebe gehören von den Angelegenheiten des Elektrizitätswesens die Elektrizitätswirtschaft und deren Planung, sowie die Bewirtschaftung von elektrischer Energie (Lastverteiler).

Hinsichtlich der übrigen Kompetenzen tritt an Stelle des Bundesministeriums für Energiewirtschaft und Elektrifizierung das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau, jedoch ist in diesen Angelegenheiten seitens des nunmehr zuständigen Ministeriums das Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Betriebe zu pflegen. Die bisherige Kompetenz des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft bleibt unberührt. Sofern das Einvernehmen dieses Ministeriums mit dem Bundesministerium für Energiewirtschaft und Elektrifizierung zu pflegen war, ist es nunmehr mit dem Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau und mit dem Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Betriebe aufzunehmen.

4.) Im Bundesministerium für Inneres ist mit dem Staatssekretär das Einvernehmen herzustellen, widrigenfalls jeder Teil das Recht hat, die strittige Sache vor den Kanzler zu bringen. Das Nähere wird durch eine zu vereinbarende Geschäftsordnung geregelt.

5.) Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Betriebe:

a) Ressortbereich: Verkehrsministerium wie bisher, Kompetenz aus dem Energieministerium wie oben Punkt 3A, verstaatlichte Betriebe auf Grund der beiden Verstaatlichungsgesetze mit Ausnahme der drei verstaatlichten Banken, bezüglich der Ravag auch die Kompetenzen, die bisher dem Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung zustanden (die Kompetenz des Bundesministeriums für Unterricht laut Behördenüberleitungsgesetz bleibt unberührt). Die Zuständigkeit des bisherigen Bundesministeriums für Vermögenssicherung- und Wirtschaftsplanung, soweit sie auf obige Verwaltungszweige Bezug haben, gehen an dieses Ministerium über (Verwalter -gesetze, Durchführung der Verstaatlichungsgesetze).

- b) Soweit aus der Liquidation des deutschen Eigentums und anderer verfallener Vermögen industrieller Betriebe auf Grund noch zu schaffender Gesetze dem Staate verbleiben und von ihm weitergeführt werden (mit Ausnahme einer Führung als Hoheitsbetrieb, wie z.B. Staatsdruckerei), fallen diese in den Ressortbereich dieses Ministeriums.
- c) Parteienkommission beim Ministerium: Beim Ministerium wird eine paritätische Kommission der beiden Parteien ÖVP und SPÖ (je 3 Mitglieder) gebildet, die unter Vorsitz des Ministers arbeitet. Die Befugnisse beruhen nicht auf Gesetz, sondern auf Grund dieser Parteienvereinbarungen. Die Tatsache des Bestandes und die Befugnisse der Kommission können gemeinsam veröffentlicht werden. Die Kommission hat sich mit dem organisatorischen Aufbau und der personellen Besetzung der leitenden Organe der verstaatlichten Unternehmungen zu beschäftigen. Der Ressortbereich des bisherigen Verkehrsministeriums bleibt von dieser Kommission unberührt. Jedoch fällt auch die Ravag in die Kompetenz dieser Kommission.

Unter organisatorischem Aufbau ist zu verstehen:

- 1.) die Festlegung der Geschäftsordnung und der Statuten der Vorstände und der Aufsichtsräte dieser Unternehmungen.
- 2.) der organisatorische Zusammenschluss der Unternehmungen in übergeordnete Gesellschaftsorgane (Holding, Generaldirektion.)

Unter personeller Besetzung ist zu verstehen, die Besetzung der Vorstände, der Aufsichtsräte und öffentlichen Verwaltungen der in den Zuständigkeitsbereich fallenden verstaatlichten Unternehmungen. Im Verhältnis zwischen ÖVP und SPÖ gilt der bei den Wahlen am 9.10.1949 erzielte Proporz. Der Proporz ist derart anzuwenden, dass innerhalb der Spitzenfunktionen (Generaldirektionen, Präsidenten) auch dieses Verhältnis gilt. Für die Auswahl der in Betracht kommenden Personen hat selbstverständlich die fachliche und sachliche Eignung zu gelten.

- 6.) Beim Bundesministerium für Finanzen, dem die Liquidation des deutschen Eigentums und anderer verfallener Vermögen und die Zuständigkeit hinsichtlich der drei verstaatlichten Banken aus dem bisherigen Ressortbereich des Ministeriums für Vermögenssicherung zufällt, wird eine gleiche Kommission wie beim Verkehrsministerium (s. Pkt. 5 (c)) errichtet. Diese Kommission hat sich mit der Liquidation dieser Vermögensschaften zu beschäftigen.

- 7.) Für beide Kommissionen (Kommission im Ministerium für Verkehr und verstaatlichte Betriebe und Kommission im Finanzministerium) gilt das Rekursrecht an die Regierung für den Fall, dass keine Einigung in der Kommission erzielt wird. Für die Kommissionen in beiden Ministerien gilt als Grundsatz, dass sie mindestens einmal im Monat zusammentreten sollen und dass sie weiters einzuberufen sind, wenn einer der beiden Teile es verlangt.
- 8.) Über Änderungen der Statuten und Geschäftsordnung sowie der Besetzung der Aufsichtsräte und der Vorstände bei den verstaatlichten Banken entscheidet die Bundesregierung.

III. Einzelne Richtlinien für die Arbeit in der Regierung.

- 1.) Die Währungsfrage soll wie in der provisorischen und in der ersten Regierung eine für beide Parteien gemeinsame sein. Öffentliche Erklärungen über Währungsmassnahmen, vor allem durch Regierungsmitglieder, können nur mit Genehmigung des Bundeskanzlers erfolgen.
- 2.) Für die Nationalbank ist ein Statut zu schaffen für eine handlungsfähige Direktion und einen Aufsichtsrat (Nationalbankgesetz).
- 3.) Nowendig werdende finanzpolitische Massnahmen zu Gunsten der Kreditinstitute sollen im Einvernehmen geschehen.
- 4.) Zwischen den Parteien soll ein Abkommen über die beiderseitige Berücksichtigung im staatlichen oder staatlich beeinflussten Nachrichten - oder Propagandadienst getroffen werden.
- 5.) Es wird versucht einen Weg zu finden, um das seinerzeitige Versprechen einzulösen, dass für die Stelle des Parlamentsdirektor-Stellvertreters der Vorschlag der Sozialistischen Partei massgebend sein soll.
- 6.) Mit der vorbereitenden Arbeit zur Aufstellung der Wehrmacht ist das Bundeskanzleramt zu betrauen. Eine Generaldirektion für Landesverteidigung ist entsprechend den vereinbarten Organisationsgrundsätzen nach Gestattung durch die Alliierten im Bundeskanzleramt zu errichten.
- 7.) In Niederösterreich sollen die alten Bezirksvertretungen in irgendeiner Form wieder errichtet werden.
- 8.) In dem Wunsche, einen Kulturkampf zu vermeiden und diesbezügliche Zweifel auszuschliessen, verpflichten sich beide Parteien, wenn eine der beiden Parteien es verlangt, die nachfolgenden Fragen zu erörtern und vor einer Be-

fassung des Ministerrates einvernehmlich zu klären:

- a) Auf dem Gebiete der Schulgesetzgebung insbesondere die Frage des Privatschulwesens, wobei seitens der Sozialistischen Partei Österreichs erklärt wird, dass sie grundsätzlich damit einverstanden wäre, auf diesem Gebiete den gesetzlichen Zustand, der am 5.3.1933 gegolten hat, zur unverbindlichen Grundlage der Erörterung zu machen.
- b) Gesetz zum Schutz der Jugend gegen sittliche Gefährdung.
- c) Volksbildungsgesetz.
- d) Klärung der durch die n.s. Massnahmen aufgeworfenen güterrechtlichen Fragen der Kirchen- und Religionsgemeinschaften.

Beide Parteien nehmen zur Kenntnis, dass zur Regelung einzelner strittiger Fragen auf den Hochschulen die eheste Erlassung eines Bundesgesetzes über die Studien an den wissenschaftlichen Hochschulen (Hochschulstudiengesetz) erforderlich ist.

- 9.) Die bisherige Kompetenzverteilung zwischen Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau und dem Bundesministerium für Verkehr (jetzt Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Betriebe) hinsichtlich des Personen- und Güterverkehrs bleibt aufrecht.
- 10.) Für die verstaatlichten Betriebe gilt wie bisher das Handelskammergesetz.

Protokollierung entspricht der tatsächlichen Vereinbarung. Korrekturen einvernehmlich vorgenommen.

Wien, am 9. November 1949.

Karl Waldbrunner e.h.
Hurdes e.h.

A K T N O T I Z

DOK 17

über eine Besprechung am 3. Jänner 1950, 6 Uhr nachm.

zwischen Minister M A R G A R E T H A und Minister W A L D B R U N N E R

Gedankenaustausch über Zusammenarbeit zwischen WALDBRUNNER und MARGARETHA im Rahmen des Koalitionspaktes. Unter anderem werden berührt:

- 1.) Noch vor Geltungsbeginn des kleinen Kompetenzabgrenzungsgesetzes wird es notwendig sein, einzelne Massnahmen zu verwirklichen, bzw. vorzubereiten, um nicht etwa durch Verzögerungen Schaden zu verursachen. Die beiden Minister werden sich hiebei keinerlei Schwierigkeiten machen.
- 2.) Das Funktionieren der beiden paritätischen Ausschüsse stellt sich WALDBRUNNER so vor, dass in den Ausschüssen - so wie dies bei der Kreditlenkungscommission der Fall war - zu den einzelnen Fällen immer ein Mitglied in alphabetischer Reihenfolge das Referat hat. Er hält es nicht für wünschenswert - ebenso wie MARGARETHA - dass diesen Ausschüssen ein Sekretariat, oder gar ein grösseres Sekretariat beigegeben wird, doch sei dies ein Politikum und die beiden Minister werden sich den Wünschen ihrer Fraktionen unterwerfen. WALDBRUNNER verlangt aber eine gleichartige Konstruktion allfälliger Sekretariate in beiden Ministerien.
- 3.) Die Aufsichtsräte der Grossbanken waren nach dem politischen Proporz aufgestellt, wobei aber die Regierung durch die besonders interessierten Ministerien über den Proporz hinaus vertreten war. In jenen Fällen, wo das Finanzministerium und das Ministerium für Vermögenssicherung vertreten war, wirft sich nun die Frage auf, wie nach der Auflösung des Ministeriums für Vermögenssicherung die Vertretung sein wird. In zwei Grossbanken war beispielsweise das Ministerium für Vermögenssicherung durch Sekt. Chef Straubinger und Dr. Lakowiczka vertreten. Die beiden Herren kommen in das Ministerium WALDBRUNNER und WALDBRUNNER ist auch der Ansicht, dass die verstaatlichten Betriebe mit Rücksicht auf ihre Bedeutung im Aufsichtsrat der Grossbanken vertreten sein solien. Er meint daher, dass jeweils das Mandat des Vertreters des Ministeriums für Vermögenssicherung nunmehr auf sein Ministerium übergehen soll. MARGARETHA erklärt, diesbezüglich keine Zusage machen zu können, da es sich hier um einen Punkt des Koalitionspaktes handelt.
- 4.) WALDBRUNNER verweist auf die Dringlichkeit der Fortführung des Ausbaues der Westbahnstrecke. Dazu gehöre auch der Ausbau des Wiener Westbahnhofes. Er benötige hiefür im Jahre 1950 15 Millionen und bittet schon jetzt um die grundsätzliche Zustimmung des Finanzministers hiefür, um rechtzeitig die Aufträge vergeben zu können. MARGARETHA nimmt diesen Wunsch zur Kenntnis und wird nach Rücksprache mit seinen Budgetreferenten darauf zurückkommen.
- 5.) WALDBRUNNER spricht den Wunsch aus, dass in allen wichtigen Fällen der Liquidierung von Staatsvermögen bis auf weiteres zwischen dem Finanzminister und ihm ein Einvernehmen gepflogen werden soll. In diesem Zusammenhang verweist MARGARETHA auch auf die Dringlichkeit der Einberufung der Generalversammlung der Ankerbrotfabrik.

WALDBRUNNER ersucht, hiemit noch eine kurze Zeit zuzuwarten, da die Länderbank in erfolgversprechenden Verhandlungen wegen Erwerbung von 50 % des Aktienpaketes steht. Österreich habe ein Interesse, dass diese grösste Brotfabrik in inländischem Besitz bleibe. Dies umso mehr, als leider durch die Schwierigkeiten, die von OVP-Seite gemacht wurden, nunmehr die Radentheiner zur Gänze in ausländischen Besitz übergegangen ist.

- 6.) WALDBRUNNER teilt MARGARETHA mit, dass er im allgemeinen keine Neueinstellungen in seinem Ministerium vornehmen wird, bis auf einige wenige Fälle. So beabsichtigt er, für die Personalfragen der verstaatlichten Unternehmungen Sekretär STARK des Gewerkschaftsbundes zu engagieren. WALDBRUNNER beabsichtigt nicht, grosse organisatorische Veränderungen in den verstaatlichten Betrieben vorzunehmen, auch keine neuen Holdinggesellschaften zu schaffen, höchstens eventuell in der Elektroindustrie, was er sich aber noch gründlich überlegen will.
- 7.) Auf das künftige Budget zu sprechen kommend, teilt WALDBRUNNER die Ansicht MARGARETHAs, dass es gut wäre, das Budget darauf abzustellen, dass noch kein Staatsvertrag ist und für den Fall des Staatsvertrages ein Nachtragebudget einzubringen. MARGARETHA erörtert auch mit WALDBRUNNER seinen Wunsch nach Ersparungen im Sozialbudget.
- 8.) WALDBRUNNER kommt auch zu sprechen auf die Austrominol, die eine ausgesprochene Fehlgründung bedeute. Es sei doch unhaltbar, dass neben der Bergbauförderungsgesellschaft, also einer Gründung des österreichischen Staates, die verstaatlichte Creditanstalt sich nur zu dem Zwecke des Erwerbes eines Schürferates eine eigene Gesellschaft schafft, die die Bergbauförderungsgesellschaft in Abhängigkeit bringen will. MARGARETHA sichert zu, in dieser Sache mit Gen. Dir. Johann zu sprechen. Im Zusammenhang mit der Änderung des Wirkungskreises der Bergbauförderungsgesellschaft und der Abtretung von Agenden an die Kohlenholding werde er versuchen, auch die Sache der Austrominol zu bereinigen. Er könne jedoch keine Zusage machen, ohne sich über die Angelegenheit näher zu informieren.

Dr. MARGARETHA m.p.

1274
KvVI
BUNDESMINISTER FÜR UNTERRICHT
DR. FELIX HURDES
GENERALSEKRETÄR
DER ÖSTERREICHISCHEN VOLKSPARTEI

WIEN, den 28. April 1950. X
I. KÄRNTNERSTRASSE 51

I., Minoritenplatz 5

Dok 18

VERTRAULICH !

Sehr geehrter Herr Bundeskanzler,
Lieber Freund !

Angeschlossen übermittle ich Dir
ein Exemplar der Niederschrift über die Sitzung
des Verbindungsausschusses zwischen den beiden
Regierungsparteien vom 27. April 1950.

Mit den besten Grüßen!



Anlage.

Herrn
Bundeskanzler Dr.h.c.Ing.Leopold F i g l
W i e n I.,
Ballhausplatz 2

N i e d e r s c h r i f t

über die Sitzung des Verbindungsausschusses zwischen den beiden Regierungsparteien am 27. April 1950.

Beginn 16 Uhr-Ende 18.30 Uhr.

Anwesend für die ÖVP : FIGL , RAAB, WEINBERGER , ZRAUS, HURDES,
BOCK (früher weggegangen).

Anwesend für die SPÖ : SCHÄRF, HELMER, WALDBRUNNER , PITTERMANN,
JONAS.

Figl erwähnt einleitend, dass es infolge dringender anderweitiger Verhandlungen in der letzten Zeit leider nicht möglich war, früher eine Verbindungsausschusssitzung einzuberufen. Daher hat sich viel Material angehäuft.

Von beiden Parteien werden zunächst ohne eine bestimmte Ordnung Fragen angegeben, die einer Klärung zugeführt werden müssen. Seitens der ÖVP insbesondere:

Wohnbaufrage,
Hausratfrage,
Wirtschaftsgesetze (Rohstofflenkungsgesetz, Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz, Wirtschaftsverbändegesetz),
Frage der Todesstrafe,
3. Rückstellungsgesetz, und 2. Rückgabeanspruchsgesetz,
Hochschulstudiengesetz,
Ravagschillinggesetz,
Klärung hinsichtlich der Leitung der Gebietskrankenkasse Kärnten,

seitens der SPÖ:

Kartellgesetz, Untersagungsgesetz,
Preisregelung für Papier,
Durchführungsverordnung zum Wohnhauswiederaufbaugesetz,
Parteienkommission beim Finanzministerium,
Sozial-politische Gesetze (Arbeitszeitgesetz, Arbeitsvermittlung),

Novelle zum Arbeiterkammergesetz (Gleichstellung des Arbeiterkammertages wie bei der Kammer der gewerblichen Wirtschaft),
Bestimmung der Delegation zu den Handelsvertragsverhandlungen,
Moratorium für die gemeinnützigen Wohnbaugesellschaften,
Einigung über Behandlung von § 27-Ansuchen und Staatsbürgerschaftsansuchen,
Behandlung der Untersuchungsergebnisse des Parlamentsausschusses (Sache Wachner und 2 Rechnungshofberichte), soweit dies nicht dem Koordinationsausschuss im Parlament überlassen bleibt.

Einvernehmlich wird festgestellt, dass zunächst die dringendsten Angelegenheiten behandelt werden sollen.

1.) Wohnbaufrage:

Hurdes referiert über den Vorschlag, der seitens der Österreichischen Volkspartei zu einer einvernehmlichen Lösung des Problems erstattet wird (Vorschlag in der Beilage angeschlossen) Beilage 1).

Raab gibt zu dem Vorschlag noch Erläuterungen und erwähnt, dass nach dem Vorschlag dem Wohnbaugwiederaufbaufonds jährlich 240.000.000 .- S zufließen würden.

Die Mietzinsregelung würde bei den mietgeschützten Bauten für eine Zimmer, Küche, Kabinett-Wohnung pro Monat eine Erhöhung von cca S 12.-- bedeuten (Auch bei Eigenheimen (Anfrage Pittermann) würde pro m² Nutzfläche ein Betrag von 20 gr eingehoben werden.

Schärf ersucht, ihm den Vorschlag schriftlich formuliert ehestens zu übergeben. (Die schriftliche Formulierung übernimmt Hurdes). Die SPÖ wird daraufhin zu dem Vorschlag Stellung nehmen. Um ehestens zu einer Klärung zu kommen, soll eine 4-Mann-Kommission über den Vorschlag verhandeln und in der nächsten Sitzung des Verbindungsausschusses, die für den 11. Mai d.J. in Aussicht genommen ist, berichten. Der Kommission gehören an: seitens der ÖVP Raab, Bock, seitens der SPÖ Pittermann, Jonas.

2. Wirtschaftsgesetze:

Einvernehmlich wird festgestellt, dass eine eheste Klärung hinsichtlich der Gesetze erforderlich ist, die am 30.5.d.J. ablaufen: Rohstofflenkungsgesetz, Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz (Getreide, Milch, Fett und Fleisch) und Wirtschaftsverbündegesetz.

Nach längerer Debatte darüber, ob die Materie durch Kammerverhandlungen oder Parteienverhandlungen geklärt werden soll, wobei Raab auf das Begutachtungsrecht der Kammern verwies, wird schliesslich beschlossen, ein Parteienkomitee für die Regelung der Angelegenheit namhaft zu machen, welches die Fachleute aus den Kammern beiziehen soll.

Diesem Verhandlungskomitee gehören an:

Seitens der ÖVP: Kraus, Raab, Strommer,

seitens der SPÖ: Sagmeister, Proksch, Mentasti.

Kraus übernimmt die Führung des Komitees und seine Einberufung sowie den Bericht über das Verhandlungsergebnis in der nächsten Sitzung des Verbindungsausschusses am 11. Mai d.J.

Es wird beschlossen, dass das Rohstofflenkungsgesetz um ein Jahr zu verlängern wäre, sodass der Bundesminister für Handel und Wiederaufbau eine diesbezügliche Gesetzesnovelle einbringen soll.

3. Kartell-Untersagungsgesetz:

Seitens der Vertreter der SPÖ wird darauf aufmerksam gemacht, dass in der Frage des Kartell-Untersagungsgesetzes nichts weiter geht. Figl verweist darauf, dass im letzten Ministerrat davon geredet wurde, dass Kolb und Tschadek ehestens einen Vorschlag vorlegen. Raab betont, dass in einem Kartell-Untersagungsgesetz ein völlig unnützer Zwischenhandel ausgeschaltet werden soll.

Es wird beschlossen, Kolb zu ersuchen, bis zu der nächsten Sitzung des Verbindungsausschusses am 11.V.1950 einen Vorschlag auszuarbeiten und vorzulegen.

4.) Einbeziehung des Papiers in die Preisregelung:

Gegenüber dem diesbezüglichen Vorschlag Helmer's verweist Raab darauf, dass die Österreichische Volkspartei dies ablehnt. Raab hofft, bei den morgigen Verhandlungen mit der Papierindustrie zu einer Lösung zu kommen. Im übrigen soll gegen die Papierindustrie das Preistreibergesetz zur Anwendung kommen. Nach längerer Debatte, an der sich auch noch Waldbrunner und Hurdas beteiligten, wird einvernehmlich festgelegt, dass Raab morgen mit der Papierindustrie verhandelt. Wenn Raab zu keinem befriedigendem Resultat kommt, wird er sich mit Helmer wegen weiterer Schritte in Verbindung setzen.

5.) Festlegung der Handelsdelegation :

Waldbrunner führt darüber Klage, dass die Vertreter seines Ministeriums und meist auch überhaupt der SPÖ nahestehende Leute ausgeschaltet werden. Vom Handelsministerium und Außenministerium werden Leute zu den Verhandlungen nachberufen, während man aus den sozialistischen Ministerien niemanden zu den Verhandlungen heranzieht.

Figl tritt dafür ein, dass die Delegationen grundsätzlich möglichst klein sein müssen.

Schärf beklagt sich, dass sich Kolb in der Frage der Zusammensetzung der Handelsdelegation gegenüber der SPÖ illoyal benimmt, sodass diese zu ihm kein Vertrauen hat.

Raab erklärt, dass auch die Wirtschaftskammern sich beschwerten, weil sie zu den Verhandlungen nicht zugezogen werden.

Über Vorschlag Hurdas wird schliesslich beschlossen: Die Handelsdelegationen sollen sich künftighin grundsätzlich wie folgt zusammensetzen:

seitens der Regierung je ein Vertreter des Aussenministeriums, des Handelsministeriums und der Aussenhandelskommission, sowie allenfalls ein Finanzfachmann, ferner je ein Vertreter der drei Kammern. Weitere Delegationen müssen durch einen Beschluss der Regierung gedeckt sein. Dies gilt insbesondere auch für allfällige Nachberufungen von Regierungsvertretern. Um die Einhaltung dieses Vorganges zu gewährleisten, wird im Ministerrat ein diesbezüglicher Beschluss gefasst.

6.) Parteienkommission beim Finanzministerium:

Waldbrunner beschwert sich über den Standpunkt des Finanzministers, nach welchem er Verfügungen über öffentliche Verwalter, Verpachungen von Unternehmungen und dergl. der Parteienkommission beim Finanzministerium nicht vorzulegen hat. Waldbrunner vertritt den Standpunkt, dass die Parteienkommission beim Finanzministerium ebenso wie die Parteienkommission beim Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Betriebe die Möglichkeit haben müsste, die Durchführung von einseitigen Verfügungen des Ministers verhindern zu können.

Hurdas vertritt demgegenüber den Standpunkt, dass auf Grund der Verhandlungen, die anlässlich der Regierungsbildung geführt wurden, die Kompetenz der Parteienkommission beim Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Betriebe wesentlich umfangreicher ist, als die Kompetenz der Parteienkommission beim Bundesministerium für Finanzen. Bei den damaligen Verhandlungen wurde von der SPÖ lediglich verlangt, dass eine endgültige Verfügung über das deutsche Eigentum und das verfallene Vermögen nur im Einvernehmen zwischen den beiden Parteien erfolgen könne. In diesem Sinne wurde auch die Kompetenz der Parteienkommission im Bundesministerium für Finanzen in der Parteienvereinbarung (Punkt 6 des Abschnittes II) eindeutig mit den Worten umschrieben: „Diese Kommission hat sich mit der Liquidation dieser Vermögensschaften zu beschäftigen“. In dieser Formulierung haben Juristen mitgewirkt, die

sicherlich darauf gedrungen hätten, in den Satz ein „insbesondere“ oder „auch“ aufzunehmen, wenn dieser Kommission auch noch eine andere Kompetenz als nur die Liquidation der Vermögensschaften hätte eingeräumt werden sollen.

Nach einer längeren Debatte zwischen Waldbrunner und Murdes erklärte Raab, seiner Auffassung nach habe man bei den seinerzeitigen Verhandlungen doch davon gesprochen, dass die beiden Kommissionen (beim Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Betriebe und beim Bundesministerium für Finanzen) gleich zu behandeln seien. Es gehöre wohl auch die Verwaltung der Vermögensschaften zur Kompetenz der Kommission beim Bundesministerium für Finanzen. Dies sei auch zweckmässig, damit das Geschrei wegen ministerieller Verfügungen aufhöre.

Murdes verwies nochmals auf den Standpunkt, dass bei den in seiner Gegenwart geführten Verhandlungen immer nur von einer Mitwirkung der Parteienkommission bei einer Liquidierung die Rede war, sodass dieser Sachverhalt auch in der schriftlichen Formulierung seinen Niederschlag fand. Nach seiner Auffassung könne daher nur darüber debattiert werden, was zu der Liquidation von Vermögensschaften gehöre. Figl machte den Vorschlag, dass er mit dem Finanzminister reden werde, wie man eine einvernehmliche Festlegung der Kompetenzen für die Kommission beim Bundesministerium für Finanzen vornehmen könne.

7.) Leitung der Gebietskrankenkasse in Kärnten:

Figl macht darauf aufmerksam, dass trotz einer gegenteiligen Zusage des Landeshauptmannes Wedenig Dr. Merkl von der Leitung der Gebietskrankenkasse Kärnten entfernt wurde, obwohl Landeshauptmann Wedenig nach den letzten Nachrichten heute noch zu seinem gegebenen Post steht, sich aber anscheinend bei

seinen kärntner Parteifreunden nicht durchsetzte.

Schärf übernimmt es, die Angelegenheit in Kärnten zu regeln.

8.) Todesstrafe :

Schärf erklärt, dass seine Partei die Abstimmung freigeben werden. Hurdas schlägt vor, dass beide Parteien sich darauf einigen, die Stellungnahme freizugeben und im Parlament eine geheime Abstimmung zu verlangen. Der Vorschlag wird angenommen.

Als Termin für die nächste Sitzung des Verbindungsausschusses wurde Donnerstag, der 11. Mai d.J. 16 Uhr (Bundeskanzleramt) vereinbart.

V o r s c h l a g

zu einer einvernehmlichen Lösung des Mieten- und Wohnbau-Problems.

- 1.) Das vorranglichste Ziel ist den vorhandenen Wohnraum zu erhalten und den durch die Kriegseinwirkungen zerstörten Wohnraum ehestens wieder herzustellen.
- 2.) Einvernehmlich wurde festgelegt:
 - a) dass der derzeit bestehende Kündigungsschutz aufrecht erhalten bleibt,
 - b) dass keine Hausherrenrente geschaffen wird.
- 3.) Die Mittel zur Erreichung des unter 1.) angeführten Zieles werden durch Einzahlungen in den Wohnhauswiederaufbaufonds in folgender Weise aufgebracht:
 - a) Der Mietzins für Wohnungen mit einem Friedenskronenzins wird in der Form neu reguliert, dass pro Friedenskrone S 1.10 zu bezahlen ist. Hierin fallen 40 gr von S 1.10 an den Wohnhauswiederaufbaufonds.
 - b) von allen übrigen Wohnungen wird pro m² Nutzfläche im Durchschnitt ein Betrag von 20 gr (abzustufen nach der Lage der Wohnung von 15 bis 25 gr) eingehoben, der an den Wohnhauswiederaufbaufonds fließt.
 - c) Für Geschäftsräume wird ein noch festzusetzender, auf jeden Fall höherer Betrag als bei den Wohnungen pro m² Nutzfläche eingehoben (abgestuft nach der Lage der Geschäfte), der ebenfalls dem Wohnhauswiederaufbaufonds zufließt.
- 4.) Der Hauseigentümer erhält nach wie vor als Ersatz für die Verwaltungskosten 10 % des Mietzinses.

- 5.) Die Restbeträge, die bei den mietengeschützten Wohnungen und Geschäftsräumen nach Abzug der Beträge für den Wohnhauswiederaufbaufonds und der 10 % Verwaltungskosten verbleiben, sind ausschliesslich für Instandsetzung des Hauses zu verwenden. Im Mietengesetz sind Bestimmungen aufzunehmen, die diese Verwendung garantieren.
- 6.) Um die Errichtung von Wohnungen nach dem Wohnungseigentumsgesetz auch in vom Kriege zerstörten Gebäuden im vollen Umfange zu ermöglichen, wird folgende Gesetzesänderung vorgenommen:
- a) Wohnhauswiederaufbaugesetz:
Der alte Mieter kann seine ehemalige Wohnung nicht in Anspruch nehmen, wenn nach dem Wohnungseigentumsgesetz die Wohnung von anderer Seite wiederhergestellt wurde.
 - b) Wohnungsanforderungsgesetz:
Eine Wohnungsanforderung ist nicht gegenüber Wohnungen möglich, die nach dem Wohnungseigentumsgesetz errichtet wurden.
- 7.) Sind durch den Wohnhauswiederaufbaufonds genügend Mittel aufgebracht worden, um die kriegszerstörten Häuser wieder herzustellen, werden die weiteren Mittel % des Wohnhauswiederaufbaufonds zur Herstellung neuer Wohnhäuser verwendet.